

**Satzung des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V.
vom 26.01.1982 in der Fassung vom 27.10.2006**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Unter dem Namen „Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren Berlins“ vereinigen sich

- die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sowie
- die Berliner Jugendfeuerwehr als Jugendorganisation des Landesverbandes

zu einem gemeinsamen Verband, der nachfolgend „Verband“ genannt wird.

Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung vom 16.März 1976 in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, verwendet Mittel des Verbandes nur für satzungsgemäße Zwecke und gibt seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- b) Er fördert und unterstützt das Feuerwehrwesen in allen seinen Bereichen im Land Berlin, u.a. auch durch Anregungen an die Aufsichtsbehörde der Feuerwehr sowie an die kommunalen und parlamentarischen Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Verbandes können alle im aktiven Dienst befindlichen Angehörigen und die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Mitglieder der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Berlins werden.
Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren Berlins werden durch ihren Landesjugendfeuerwehrwart vertreten.
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- c) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- d) Der Austritt aus dem Verband kann nur jeweils zum Quartalsende erklärt werden.
Die Erklärung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Vorstand eingehen.

- e) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es mit 12 Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt hat. Der Ausschluss muss weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied aus der Berliner Feuerwehr ausgeschlossen wird. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen schriftlich nachweislich bekannt zu machen. Der Betroffene hat gegen die Entscheidung des Vorstandes ein Widerspruchsrecht.
- f) Wer aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinerlei finanzielle Ansprüche gegen den Verband, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergeben.
- g) Die Mitglieder haben an den Verband einen Jahresbeitrag zu leisten, der auch in Jahresteilbeiträgen gezahlt werden kann. Neufestsetzungen des Jahresbeitrages können nur zum Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen. Angehörige der Ehrenabteilungen und die Berliner Jugendfeuerwehr sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- h) Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beschluss der Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Organe des Verbandes

- a) Organe des Verbandes sind
 - aa) die Delegiertenversammlung (§ 5)
 - ab) der Vorstand (§ 8).
- b) Die Wahl der Delegierten ist – sofern erforderlich – vor der nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes findet die Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung statt. Die Nachwahl gilt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.

§ 5 Delegiertenversammlung

- a) Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - aa) dem Vorstand
 - ab) den Delegierten, die von den Vereinsmitgliedern der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren gewählt werden und dem Vorstand schriftlich zu benennen sind.

- b) Die Verbandsmitglieder einer jeden Freiwilligen Feuerwehr wählen in freier und geheimer Wahl je angefangene 15 Verbandsmitglieder einen Delegierten, höchstens jedoch insgesamt zwei Delegierte für die Dauer von 3 Jahre.
Angehörige der Jugendfeuerwehr sind bei der Berechnung nicht mitzuzählen. Die Delegierten müssen Mitglieder des Verbandes sein.
- c) Die Delegiertenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Delegierten mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich benachrichtigt worden sind.
Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung.
Änderungsvorschläge und schriftliche Ausführungen zur Tagesordnung müssen mindestens drei Wochen vorher dem Vorstand vorliegen und von diesem unverzüglich an die Delegierten weitergeleitet werden.
- d) Die Delegiertenversammlung muss ferner einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- e) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter des Verbandes, geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters tritt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes an die Stelle.
Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist.
Stimmberechtigt sind nur die Delegierten, jeder Delegierte hat eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht andere Stimmverhältnisse vorgeschrieben sind.
- f) Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Delegierten anwesend sein. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.
- g) Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen (Absendung der Einladung) eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
- h) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
Eine Abschrift ist den Delegierten zu übersenden.
- i) Zu den Delegiertenversammlungen können durch den Vorsitzenden Gäste eingeladen werden.
- j) Die Delegiertenversammlung bestätigt:
- Die Jugendordnung der Berliner Jugendfeuerwehr
 - Die Wahlen des Jugendfeuerwehrvorstandes
 - Den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Berliner Jugendfeuerwehr.

§ 6 Aufgabe der Delegierten

Die Delegierten

- a) wählen den Vorstand für eine Amtszeit von fünf Jahren in getrennter und geheimer Wahl. Ausgenommen davon ist der Landesjugendfeuerwehrwart. Er wird von den Delegierten der Jugendfeuerwehren des Landes Berlin gewählt,
- b) setzen die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest,
- c) entlasten den Vorstand nach Abgabe des jährlichen Tätigkeits- und jährlichen Kassenberichts,
- d) wählen die Kassenprüfer *für einen Zeitraum von 5 Jahren*
- e) beraten und entscheiden wesentliche Angelegenheiten des Verbandes.
- e) beschließen Satzungsänderungen,
- g) wählen die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes,
- h) entscheiden über Widerspruch des Betroffenen betreffend Ausschluss aus dem Verband über die Entscheidung des Vorstandes,
- i) sind Ansprechpartner des Vorstandes und der Verbandsmitglieder.

§ 7 Wahlen

- a) Die Delegierten wählen die Vorstandsmitglieder einzeln in geheimer Wahl.
- b) Gewählt ist, wer im 1. oder falls erforderlich, im 2. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden

§ 8 Verbandsvorstand

- a) Der Verbandsvorstand besteht aus dem

Landesverbandsvorsitzenden
Stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden
Schriftführer
Beisitzer
Schatzmeister
Landesjugendfeuerwehrwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende.
Jeder von ihnen kann den Verband allein vertreten.

- b) Vorstandsmitglieder müssen aktive Angehörige oder aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Mitglieder der Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr Berlins und Mitglied des Verbandes sein.

§ 9 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand

- a) hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen,
- b) besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Delegiertenversammlung oder der Vorsitzende allein zuständig ist,
- c) hat den vom Senator des Inneren bestellten Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren Berlins in seinen Aufgaben zu beraten,
- d) tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er ist schriftlich einzuberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e) Der Vorsitzende erstattet jährlich den Tätigkeitsbericht und legt den Rechnungsabschluss vor.
- f) Die Aufgaben des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- g) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist und von den Delegierten auf Wunsch eingesehen werden kann.
- h) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einberufen und Funktionsträger bestimmen.

§ 10 Verwaltung, Geschäftsführung, Kassenwesen

- a) Die Tätigkeit sämtlicher Organe des Verbandes ist ehrenamtlich.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus
 - ca) Beiträgen der Mitglieder
 - cb) Spenden und Stiftungen
 - cc) sonstige Zuwendungen
- d) Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich verwendet werden
 - da) zur Zahlung von Beiträgen an Organisationen in denen der Verband Mitglied ist,

- db) zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten,
- dc) zur Durchführung von Tagungen und Besprechungen,
- dd) zum Ersatz von Reisekosten für Vorstandsmitglieder und Delegierte,
- de) für Anwendungen, die sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes ergeben.

- f) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- f) Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen.
- g) Die Kasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen und der Bericht über die Kassenprüfung ist den Delegierten vier Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch den Austritt, Ausschluss oder Entlassung aus der Freiwilligen Feuerwehr.
- b) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch aus dieser Mitgliedschaft gegen den Verband.

§ 12 Auflösung

- a) Der Verband wird aufgelöst, wenn sich auf einer hierzu ordentlich einberufenen Delegiertenversammlung mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Delegierten für eine Auflösung entschieden haben.
- b) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuereschutzes und des Feuerwehrwesens. Hierüber beschließt die die Auflösung beschließende Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Verbandes am 27.10.2006 einstimmig beschlossen.

Satzungsänderungen

- geändert durch Beschluss vom 13. 02. 85
(bezüglich § 2)
- geändert durch Beschluss vom 09. 11. 90
(bezüglich § 1 , 3 , 4 , 5 , 6 , 8 , 9 und 11)
- geändert durch Beschluss vom 24. 05. 91
(bezüglich § 5)
- geändert durch Beschluss vom 24. 10. 97
(bezüglich § 3 und §8)
- geändert durch Beschluss vom 11. 02. 00
(bezüglich § 2 , 10 und 12)
- geändert durch Beschluss vom 27. 10. 06
(bezüglich § 1, 2,3, 5, 8, 9)